

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 3971

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

Revision der Uferschutzplanung

Ausgangslage und Zielsetzung

Die Uferschutzplanung (USP) der Gemeinde Interlaken datiert aus dem Jahr 1993. Sie erfüllt den Auftrag des Gesetzes über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG) vom 6. Juni 1982 an die Gemeinden. In der Zwischenzeit wurde unter anderem das Gewässerschutzgesetz (GSchG) des Bundes wesentlich geändert. Insbesondere hätte bis 31. Dezember 2018 ein Gewässerraum festgelegt werden sollen. Die Ausführungsbestimmungen des Kantons Bern dazu sind auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt worden. Die bestehende Uferschutzplanung von 1993 entspricht nicht mehr den heutigen Realitäten und Ansprüchen. Sie muss neu gefasst werden, um die künftige Entwicklung sinnvoll steuern zu können. Mit den Revisionsarbeiten ist 2016 begonnen worden.

Bei der Revision der Uferschutzplanung müssen nicht nur der Gewässerraum integriert, sondern die bestehenden Unterlagen mit den Vorgaben des SFG in ein zeitgemässes und zukunftsfähiges Planungsinstrument überführt werden. Die Erfahrung der Gemeinde mit den Vorschriften und die heutigen Bedürfnisse sollen in die Revision einfließen. Ausserdem sind weitere übergeordnete Vorgaben (Revision Baugesetz BauG, Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen BMBV, Teilrevision Gemeindebaureglement GBR) zu integrieren. Im Verlauf des Verfahrens waren zudem die Schnittstellen zu den Festlegungen des angrenzenden Zonenplanperimeters zu bereinigen und neue Erkenntnisse aus dem Hochwasserschutz zu berücksichtigen. Für die Umsetzung der Uferschutzplanung waren die bisherigen, im Realisierungsprogramm festgelegten Massnahmen zu überprüfen und allenfalls neue zu definieren.

Im Übrigen wird auf den ausführlichen Mitwirkungsbericht zur Revision der Uferschutzplanung verwiesen, dem nichts hinzuzufügen ist.

Einsprachen

Gegen die Uferschutzplanung sind folgende Einsprachen eingereicht worden (soweit nicht bereits wieder zurückgezogen):

- BLS Netz AG
- Erbegemeinschaft Kurt Gertsch sel.
- Matthias Horn, Benedikt Horn und Christina Horn
- Merag AG

Die Einspracheverhandlungen erfolgen bis zur Sitzung des Grossen Gemeinderats. Über das Ergebnis wird an der Sitzung informiert werden.

Englischer Garten

Der Grosse Gemeinderat hat im Dezember 2018 den Ausführungskredit für die Aufwertung des Englischen Gartens beschlossen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Mit den Bauarbeiten ist gemäss

ursprünglicher Baubewilligung, die auf der heutigen baurechtlichen Grundordnung basiert, begonnen worden. Der Ausführungskredit beinhaltet jedoch auch eine Projektänderung mit der Erweiterung des Projekts mit einem Grillplatz und einem Spielbereich sowie mit der Ergänzung eines Wasserbeckens. Baurechtliche Grundlage für die Projektänderung ist die vorliegende neue Uferschutzplanung im Bereich des Englischen Gartens. Die Projektänderung ist am 21. Februar 2019 publiziert worden. Es ist keine Einsprache eingegangen. Die Baubewilligung kann aber erst erteilt werden, wenn die neue Uferschutzplanung rechtskräftig ist. Für eine Zustimmung zu einem vorzeitigen Baubeginn muss die Uferschutzplanung vom Grossen Gemeinderat beschlossen sein und es dürften keine Einsprachen mehr hängig sein, welche den Bereich des Englischen Gartens betreffen. Keine der Einsprachen gegen die Uferschutzplanung richtete sich konkret gegen den Englischen Garten. Mit dem Beschluss zur Uferschutzplanung kann damit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung die Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung für die Projektänderung beantragt werden. Sollte diese Zustimmung nicht zeitnah vorliegen, würden die Arbeiten zur Aufwertung des Englischen Gartens vorerst nach der ursprünglichen Baubewilligung weitergeführt und die Projektänderung in einem zweiten Schritt ausgeführt.

Rechtliches

Die Uferschutzplanung bildet Bestandteil der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde. Diese beschliesst nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Antrag

- 1. Die Uferschutzplanung, bestehend aus**
 - dem Uferschutzplan**
 - den Vorschriften zum Uferschutzplan**
 - dem Realisierungsprogramm nach SFG**
 - einer Änderung des Zonenplans 1 und**
 - einer Änderung des Zonenplans 2****wird beschlossen.**
- 2. Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung wird beantragt, die Uferschutzplanung zu genehmigen und die nicht zurückgezogenen Einsprachen als öffentlichrechtlich unbegründet abzuweisen.**
- 3. Das Geschäft untersteht dem fakultativen Referendum.**
- 4. Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung wird weiter beantragt, für das Bauvorhaben "Umgestaltung Englischer Garten, Projektänderung Erweiterung mit Grillplatz und Spielbereich sowie Ergänzung Wasserbecken" gestützt auf obige Beschlüsse der vorzeitigen Baubewilligung nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c des Baugesetzes zuzustimmen.**

Interlaken, 28. Mai 2019

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

- Uferschutzplan *
- Vorschriften zum Uferschutzplan
- Realisierungsprogramm nach SFG
- Änderung Zonenplan 1 *
- Änderung Zonenplan 2 *
- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- 4 Einsprachen

* Format A4 und A3 nicht leserlich. Bitte PDF unter www.interlaken-gemeinde.ch/politik/grosser-gemeinderat/sitzungen verwenden.